



Satzung für die „Montessori-Kindertageseinrichtung Spatzennest“ des Marktes Ammerndorf (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 27. Juli 2011 i.d.F. vom 3. Juni 2015

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Ammerndorf folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung
- § 2 Personal
- § 3 Elternbeirat
- § 4 Gebühren

Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- § 5 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung
- § 6 Aufnahme

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

- § 7 Abmelden; Ausscheiden
- § 8 Ausschluss
- § 9 Krankheit, Anzeige

Vierter Teil: Sonstiges

- § 10 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten;
- § 11 Mindestbuchungszeiten
- § 12 Verpflegung und Hygiene
- § 13 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende
- § 14 Bring- und Abholregelungen
- § 15 Unfallversicherungsschutz
- § 16 Haftung
- § 17 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

- § 18 Inkrafttreten

**Erster Teil:
Allgemeines**

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Ammerndorf betreibt seine Kindertageseinrichtung als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung umfasst:
 - a) die Kinderkrippe im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder mit einem Lebensalter ab der achten Lebenswoche bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. Wechsel in den Kindergarten. Der Wechsel in den Kindergarten erfolgt jeweils zum 01.02. und 01.09. eines Betreuungsjahres.
 - b) der Kindergarten im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (4) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. jeden Jahres.

§ 2

Personal

- (1) Der Markt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3

Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG. Der Elternbeirat gibt sich eine Ordnung, die der Genehmigung des Marktes bedarf.

§ 4

Gebühren

Für die Benutzung der „Montessori-Kindertageseinrichtung Spatzennest“ werden Gebühren aufgrund der Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung in der jeweiligen geltenden Fassung erhoben.

Zweiter Teil:

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 5

Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die persönliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und

der Personen-sorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit dem Markt Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb die vom Markt festgelegten Öffnungszeiten (§ 10) jedenfalls die Kernzeit (§ 10 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 11).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten im Laufe des Betreuungsjahres ist nur in begründeten Ausnahmen (z.B. Ferien, Arbeitslosigkeit, Aufnahme einer Tätigkeit) jeweils bis zum 15. des Vormonats zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Bei der Anmeldung ist das Vorsorgeheft des Kindes vorzulegen.

§ 6 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Markt im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Der Markt teilt die Entscheidung den Personen-sorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den im Markt wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die im Markt wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG – Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gebiet des Marktes benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

Dritter Teil:
Abmeldung und Ausschluss

§ 7
Abmelden; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig

§ 8
Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarungen verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 9
Krankheit, Anzeige

- (1) Wenn ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet oder in Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. Für den weiteren Besuch ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (2) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen
- (3) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (4) Über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden usw.) ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu verständigen.

- (5) Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verabreicht.

Vierter Teil: Sonstiges

§ 10 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 5 Abs. 2 Satz 3).
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden vom Markt bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

§ 11 Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeiten betragen:

- a) Kinderkrippe 10 Stunden/Woche an mindestens 5 Tagen
- b) Kindergarten 20 Stunden/Woche an mindestens 5 Tagen

§ 12 Verpflegung und Hygiene

- (1) In der Kindertageseinrichtung wird ein Mittagessen angeboten. Es wird erwartet, dass Kinder, die ganztags außer Haus betreut werden, dieses Angebot wahrnehmen.
- (2) Die für die Pflege der Kinder erforderlichen persönlichen Hygieneartikel, wie Windeln, Feuchttücher usw., sind durch die Eltern in der Einrichtung vorzuhalten.

§ 13 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und die angebotenen Entwicklungsgespräche wahrnehmen.
- (3) Entwicklungsgespräche finden in der Regel zweimal jährlich statt. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 14 Bring- und Abholregelungen

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Wenn die Kinder in die Kindertageseinrichtung gebracht werden, sind sie bei der Erzieherin/dem Erzieher in der jeweiligen Gruppe abzugeben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind von der Kindertageseinrichtung abzuholen bzw. abholen zu lassen. Den Erziehern/Innen ist mitzuteilen, wer das Kind abholen darf. Unbekannten Personen und Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden die Kinder nicht mitgegeben.
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Abholberechtigten. Die Obhut- und Sorgepflicht der Kindertageseinrichtung erstreckt sich nicht auf dem Weg des Kindes vom Elternhaus bis zum Kindertageseinrichtung und umgekehrt.

§ 15 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Kindertageseinrichtung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 16 Haftung

- (1) Der Markt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 17 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Elternbeiträge werden durch die Gemeinde folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten, b) Elternbeitrag, c) Berechnungsgrundlage.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

**Fünfter Teil:
Inkrafttreten**

**§ 18
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2011 in Kraft. ¹⁾
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.09.2005 mit den Änderungssatzungen vom 22.05.2007, 21.08.2007, 26.08.2008 und 23.09.2009 außer Kraft.

Ammerndorf, 3. Juni 2015
Markt Ammerndorf



Fritz
Erster Bürgermeister



¹⁾ Die 1. Änderungssatzung vom 3. Juni 2015 trat am 1. September 2015 in Kraft.